Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung der Freien Hansestadt Bremen zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur (NatInfG)

Bearbeitungsstand: 09.07.2026

Zielsetzung des NatInfG-Entwurfs

Der Entwurf zielt auf den Schutz der biologischen Vielfalt und die Deckung des Flächenbedarfs für naturschutzfachliche Aufwertungen ab. Hierzu legt er fest, dass Nationalparken, Naturschutzgebieten u. a. künftig ein gesetzlich normiertes überragendes öffentliches Interesse und ein Schutzgütervorrang zukommen soll (§ 1a BNatSchG-E).

Nach vorläufiger Prüfung ergeben sich folgende wesentliche Kritikpunkte:

- **Wechselwirkung mit dem InfZuG (Ersatzgeld)**
  Aus verkehrlicher Sicht ist insbesondere die Wechselwirkung mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG) zu betrachten, welches auf eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Verkehrsinfrastruktur abzielt. Ein Baustein hierbei ist die geplante Neuregelung in § 15 BNatSchG, wonach für Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse die Zahlung von Ersatzgeld als gleichrangige Alternative zur Realkompensation festgelegt wird.

  Der vorliegende Entwurf zum NatInfG steht dieser Beschleunigungsabsicht für die Ersatzgeldzahlung möglicherweise entgegen, indem auf die Inanspruchnahme dieser Ersatzgeldzahlung künftig ein Aufschlag (Malus) von 20 Prozent erhoben würde (§ 15 Abs. 6b BNatSchG-E). Die im InfZuG intendierte Erleichterung zur Beschleunigung könnte durch diese Verteuerung entwertet werden.

- **Kumulation von Malus-Aufschlägen**
  Für Eingriffe in die Natürliche Infrastruktur (§ 20a BNatSchG-E) sieht der Entwurf ferner einen generellen Flächen-Malus von 20 Prozent vor (§15 Abs. 3b BNatSchG-E). Da der Gesetzestext eine Kumulation mit dem oben genannten Malus für die Inanspruchnahme einer Ersatzgeldzahlung (§ 15 Abs. 6b BNatSchG-E) ermöglicht, könnten im ungünstigsten Fall (Eingriff in ein Schutzgebiet sowie Inanspruchnahme der Ersatzgeldzahlung) beide Aufschläge kumulativ anfallen, woraus eine erhebliche Mehrbelastung (plus 40 Prozent) entstünde. Dies könnte die Umsetzung von Vorhaben erheblich erschweren, obgleich es sich um Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse handelt.

- ***Ausgleichszahlungen für Vorhaben im Bereich der Schienenwege***
  Bei Verkehrsbauvorhaben bei Eisenbahnen sind auf Grund des erheblichen Umfangs regelmäßig Ausgleichmaßnahmen nicht unbedeutenden Ausmaßes oder auch Ausgleichszahlungen zu leisten. Eisenbahnbauvorhaben werden unabhängig von der Zuordnung zu Eisenbahnen des Bundes oder Nichtbundeseigenen Eisenbahnen regelmäßig entweder direkt vom Bund oder über Förderprogramme des Bundes finanziert, so dass derartige Erhöhung der Ausgleichsleistungen den Bundeshaushalt zusätzlich belasten würde und somit letztendlich kein Gewinn, lediglich ein erhöhter Verwaltungsaufwand, zu verzeichnen sein wird.

- ***Wiedervernässung von Mooren***
  Die Wiedervernässung von Mooren als Maßnahme zur Wiederherstellung natürlicher Räume grundsätzlich in die Vorhaben mit überragendem öffentlichem Interesse einzuordnen ist auf jeden Fall zu begrüßen. Es wird jedoch auf eine notwendige Einschränkung hingewiesen. Die Wiedervernässung trockengelegter Moorflächen oder auch Auenlandschaften ist auf jeden Fall dort zu ermöglichen, wo keine negativen Auswirkungen auf bestehende Verkehrsanlagen zu erwarten sind. Die Überformung natürlicher Lebensräume in Kulturlandschaften ist ein seit Jahrhunderten währender Prozess. Bestandteil dieser Entwicklung sind gleichfalls Verkehrswege, die in diesen Gebieten angelegt wurden, die jedoch bei dieser „Rückentwicklung" beeinträchtigt werden könnten. Es ist trotz des hohen Wertes dieser Maßnahmen der Nachweis zu führen, dass Beeinträchtigungen von Verkehrswegen ausgeschlossen sind.

- **Begrüßenswerte Erleichterungen**
  Die rechtssichere Ausnahme regelmäßiger Unterhaltungsmaßnahmen vom Eingriffsbegriff (§ 14 Abs. 4 BNatSchG-E), die Erweiterung des Naturraumbezuges (§ 15 Abs. 2 BNatSchG-E), die Übertragbarkeit der Kompensationsverantwortung auf Dritte (§ 15b BNatSchG-E; entspricht hiesiger Praxis mit der Haneg) sowie pragmatische Ausnahmen bei Saatgutengpässen (§ 40 Abs. 1 BNatSchG) werden positiv bewertet.

Mögliche Folgen für hiesige Infrastrukturvorhaben

Von dem Schutzgütervorrang des NatInfG sollen in der fachrechtlichen Abwägung gemäß § 1 Abs. 1a BNatSchG-E Vorhaben ausgenommen sein, die ihrerseits im überragenden öffentlichen Interesse liegen oder aus dem Sondervermögen (SVIK) finanziert werden. Da das InfZuG das überragende öffentliche Interesse jedoch primär für Bundesverkehrswege statuiert, fehlen derartige Privilegierungen für kommunale Vorhaben nach dem PBefG (Straßenbahnen) sowie Stadt- und Landesstraßen. Gleiches ist für Planfeststellungsvorgaben im Bereich der Nichtbundeseigener Eisenbahnen festzustellen, die auf Grundlage des AEG, also Bundesrecht, durchzuführen sind. Das überragende öffentliche Interesse besteht nach allgemeiner Rechtsauffassung bei dem größten Teil der Planungsvorhabenvorhaben im Bereich der Eisenbahnen.

Hinsichtlich der finanziellen Belastungen trifft die neue Malus-Systematik alle Vorhabenträger gleichermaßen. Die Betroffenheit bremischer Planfeststellungsverfahren lässt sich wie folgt darstellen:

Bei Bundesmaßnahmen wäre insbesondere der bremische Teil der Bundesstraße B212n betroffen, der in erheblichem Umfang Schutzgebiete tangiert.

Die geplanten städtischen Maßnahmen (Verlängerung Straßenbahn in die Überseestadt und in den Bremer Osten, Umgestaltung Domsheide, Ausbau Bunkerknoten) würden nach hiesiger Einschätzung überwiegend nicht betroffen sein, da sie zumeist im bereits versiegelten Raum liegen.

Das Bundesland Bremen weist jedoch zahlreiche Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Gewässer auf, sodass eine Betroffenheit der Natürlichen Infrastruktur für künftige Maßnahmen häufig zu erwarten ist, was zu einer Verteuerung der Kompensationen führen würde. Da in der Regel versucht wird, derartige Eingriffe von vornherein zu minimieren, dürften sich die tatsächlichen Mehrkosten voraussichtlich in einem überschaubaren Rahmen halten.

Fazit

Aus unserer Sicht erscheint es angezeigt, im weiteren Verfahren zwingend auf eine rechtssichere Vermeidung der Kumulation von Aufschlägen (20 Prozent plus 20 Prozent) bei der Ersatzgeldzahlung hinzuwirken, um den vorgesehenen Beschleunigungseffekt nicht durch einen unnötigen Zielkonflikt (Zeit vs. Kosten) zu entwerten.